



**Processus Juridicus contra sagas & veneficos, Das ist:
Rechtlicher Proceß/ Wie man gegen Unholden vnd
Zauberische Personen verfahren soll**

Goehausen, Hermann

Rintelii ad Visurgium, 1630

Register vnd Jnhalt dieses Tractats.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-64982](#)

Register vnd Inhale dieses Tractats.

TITULUS PRIMUS.

Was sich der Inquisitor, oder Richter / er sey Geistlich oder Weltlich / bey der specialischen Inquisition, so er gegen eine Zauberische Person vornehmen wil/zuverhalten habe.

II.

Mit welchen Indiciis der Richter / in dieser Sach / fug vnd Recht hab / die Gefangenen zu Tortuoren vnd zu foltern.

III.

Wie misst oder scharff die Tortur seyn soll / Und ob man die Unholdten schärffer / als andere Reos tortuoren kann.

IV.

Ob sie öffterer als einmal können tortuoret werden / Auch ob man einen jeden Zauberer schuldig sey zu tortuoren

qui-

Register

quieren / wann er schon gütlich bes-
kannet hat.

V.

Ob eines Rei Bekantnuß soll für recht
vnd gültig gehalten werden / wann
er durch des Richters falsche Ver-
heissung / oder Betrug ist zur Auß-
sag gebracht worden.

VI.

Ob der Richter einen Reum zum Tod
verurtheilen kan / von welchem er
gewiß weiß / daß er unschuldig ist.

VII.

Was in Praxi zu halten / wan die Hexi-
sche Person nicht bekennen will auff
welche doch viel gestorben sein / mit
Bekantnuß / daß sie etwa die
Fürnemste vnd Königin unter ih-
nen gewesen sey.

VIII.

Wie sich der Richter verhalten soll /
wann der Reus, so bekant hat / wi-

Register.

der absält ante sententiam , vnd
revociret.

I X.

Wie der Richter sicher procedieren
kann / wann der Reus nach dem
Sentenz revociret.

X.

Ob die Beichtväter vnd Seelsorger/
vor der Bekanntniss zu den Gefane-
genen können zngelassen werden.

X I.

Ob man den Gefangenen gestatten
soll / daß sie im Kerker beichten
vnd Communiciren/ ehe sie bekene
haben / wann sie frant seyn.

X II.

Ob man die Hexen vnd Unholdten
verbrennen soll.

X III.

Ob man sie begraben sol/wann sie im
Kerker gestorben seyn.

Ob

Register.

XIV.

Ob man die Justificirte Person / mit
mehrer infamation bey offentli-
chein Gericht nennen kan.

XV.

Ob man ein Reum, welcher im Ker-
cker gestorben ist / wegen der Zau-
beren/öffentliche condemniren/oder
auch verbrennen / vnd ihr Haab
vnd Gut confisciren soll.



A 5 INDEX